

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025

Inhalt

- 01 Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025
- 03 Übermittlung von Gruppenanträgen über gesonderte FinanzOnline-Funktion ab sofort möglich
- 03 Gebührenrichtlinien 2025: Wichtige Änderungen im Überblick
- 04 Multilaterales Abkommen: Ständiger Ausschuss für Besteuerungsstreitigkeiten

Das Regierungsprogramm 2025-2029 wurde von der Dreierkoalition (ÖVP, SPÖ und NEOS) am 27. Februar 2025 vorgestellt (vgl. unsere Tax Short Cuts Nr. 5/2025 vom 28. Februar 2025). Infolgedessen wurde in der Nationalratssitzung am 7. März 2025 das erste Maßnahmenpaket zur Budgetsanierung beschlossen.

Mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (BSMG 2025) sollen diverse Änderungen, unter anderem im Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Umsatzsteuer-, Gebühren- und Versicherungssteuergesetz, umgesetzt werden.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Einkommensteuergesetz

Entsprechend dem Regierungsprogramm 2025-2029 soll der Spitzensteuersatz von 55% um vier Jahre bis 2029 verlängert werden.

Umsatzsteuergesetz

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Lieferung sowie die Installation kleiner Photovoltaikanlagen soll ab dem 1. April 2025 aufgehoben werden. Für Verträge, die vor dem 7. März 2025 abgeschlossen wurden, ist jedoch eine Übergangsregelung vorgesehen.

Versicherungssteuergesetz

Bisher sind Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihres Antriebs einen CO₂-Emissionswert von 0 g/km aufweisen, von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Ab dem 1. April 2025 soll diese Steuerbefreiung angepasst werden, sodass künftig nur noch Kleinkrafträder („Mopeds“), deren Leistung des Elektromotors in Kilowatt (KW) 4 KW nicht übersteigt, ausgenommen sind. Für elektrisch angetriebene Motorräder soll die Steuer auf Grundlage der Motorleistung in Kilowatt berechnet werden.



The better the question.
The better the answer.
The better the world works.



Shape the future
with confidence

Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025

Für elektrisch angetriebene PKW soll ein eigener Steuersatz geschaffen werden. Das durchschnittliche Steuerniveau soll sich dabei an jenem von PKW mit Verbrennungsmotor orientieren, zur weiteren abgabenrechtlichen Unterstützung der Erreichung der Klimaziele aber unter diesem angesetzt werden. Es soll einerseits wie bei PKW mit Verbrennungsmotor die Motorleistung und andererseits das Eigengewicht des PKW berücksichtigt werden.

Zudem soll der Steuersatz für PKW mit extern aufladbarem Hybridelektroantrieb („Plug-in Hybrid“) angepasst werden. Die bisherige Berechnungslogik soll zwar beibehalten werden, allerdings soll der Abzugsbetrag so geändert werden, dass eine durchschnittliche steuerliche Gleichstellung mit rein elektrisch angetriebenen PKW sichergestellt wird. Die motorbezogene Versicherungssteuer für reine E-PKW ist progressiv. Die Motorleistung ist um 45 KW zu reduzieren und die Steuer beträgt pro Monat für die ersten 35 KW EUR 0,25 pro KW, für die folgenden 25 KW EUR 0,35 pro KW und darüber hinaus EUR 0,45 pro KW, mindestens jedoch EUR 2,50. Zusätzlich ist das Eigengewicht des E-PKWs um 900 Kilogramm (kg) zu reduzieren und pro Monat fällt für die ersten 500 kg eine Steuer von EUR 0,015 pro kg an, für die nächsten 700 kg EUR 0,030 und für jedes weitere kg EUR 0,045, mindestens jedoch EUR 3,00.

Stabilitätsabgabengesetz

Um eine Erhöhung der Stabilitätsabgabe zu erzielen, soll der Steuersatz erhöht werden. Dadurch soll das jährliche Aufkommen auf EUR 200 Mio. gesteigert werden. Die Stabilitätsabgabe soll für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 300 Mio. überschreiten und EUR 20 Mrd. nicht überschreiten 0,033% (bisher 0,024%) betragen und für jene Teile über EUR 20 Mrd. 0,041% (bisher 0,029%). Zusätzlich werden die Begrenzungen der Stabilitätsabgabe angehoben. Zusätzlich zur Erhöhung der Stabilitätsabgabe soll für die Kalenderjahre 2025 und 2026 jeweils eine Sonderzahlung geleistet werden, die jährlich rund EUR 300 Mio. zur Budgetkonsolidierung beitragen soll. Die Sonderzahlung soll für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 300 Mio. überschreiten und EUR 20 Mrd. nicht überschreiten 0,050% betragen und für jene Teile über EUR 20 Mrd. 0,061%. Die Sonderzahlung soll im Gegensatz zur Stabilitätsabgabe keiner Begrenzung unterliegen.

Energiekrisenbeitrag-Strom

Die Erlösschwelle, ab der die "Übergewinne" abgeschöpft werden sollen, soll für Zeiträume vom 1. April 2025 bis zum 31. März 2030 bei EUR 90 je Megawattstunde (MWh; bisher EUR 120) liegen, sofern die Stromerzeugungsanlage vor dem 1. April 2025 in Betrieb genommen wurde. Bei einer späteren Inbetriebnahme liegt die Schwelle bei EUR 100 je MWh. Überschusserlöse sollen mit 95% (statt bisher 90%) versteuert werden. Begünstigte Investitionen können weiterhin gegengerechnet werden. Für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. März 2025 wird kein Energiekrisenbeitrag für Strom erhoben.

Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger

Auch der Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger soll für Zeiträume ab 1. April 2025 bis Ende 2029 wieder erhoben werden. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Steuersatzes soll wie bisher fortgeführt werden.

Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025

Sonstige Änderungen

Die Rechtsgeschäftsgebühr für Wetten soll von derzeit 2% ab 1. April 2025 auf 5% der Wetteinsätze angehoben werden. Weiters soll die Mindestverbrauchsteuer auf Zigaretten erhöht werden.

Der Entwurf des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/BNR/14/fname_1671984.pdf

Übermittlung von Gruppenanträgen über gesonderte FinanzOnline-Funktion ab sofort möglich

Körperschaftsteuergesetz

Im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2024 wurde die Möglichkeit zur Übermittlung von Gruppenanträgen über FinanzOnline gesetzlich geregelt (vgl. unsere Tax Short Cuts Nr. 10/2024 vom 14. Mai 2024 und Nr. 15/2024 vom 23. Juli 2024). Das BMF hat am 6. März 2025 mitgeteilt, dass die technischen Voraussetzungen in FinanzOnline nun gegeben sind und somit ab sofort Gruppenanträge in FinanzOnline über die neue Funktion "Feststellung einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 Abs. 8 KStG 1988" gestellt werden können.

Gemäß Rz 1583 KStR 2013 ist die Einbringung eines Gruppenantrags über die Funktion „sonstige Anbringen“ in einer Übergangsphase ausnahmsweise noch bis zum 30. Juni 2025 möglich. Ab dem 1. Juli 2025 können Gruppenanträge ausschließlich nur über die neue gesonderte Funktion eingereicht werden. Eine Antragstellung über die Funktion „sonstige Anbringen“ ist dann nicht mehr zulässig.

Gebührenrichtlinien 2025: Wichtige Änderungen im Überblick

Gebührengesetz

Das BMF hat am 26. Februar 2025 die Gebührenrichtlinien 2025 (GebR 2025) veröffentlicht. Die Gebührenrichtlinien wurden ursprünglich 2007 veröffentlicht und 2019 neu erlassen. Aufgrund gesetzlicher Änderungen, insbesondere betreffend die Modernisierung des Gebührengesetzes 1957 (GebG) und der Einführung neuer Pauschalgebühren, war eine umfassende Aktualisierung erforderlich. Dabei wurde der Aufbau der GebR 2019 größtenteils beibehalten, jedoch umfassend erweitert. Die GebR 2025 sind ab dem 1. April 2025 anzuwenden und dienen als Auslegungsbehelf zum GebG. Sie behandeln Zweifelsfragen und Auslegungsprobleme von allgemeiner Bedeutung und stellen eine einheitliche Anwendung des geltenden GebG durch die Finanzverwaltung sicher.

Gebührenrichtlinien 2025: Wichtige Änderungen im Überblick

Wesentliche Änderungen im Überblick:

- Die Abgrenzung zwischen bestimmter und unbestimmter Dauer von Bestandsverträgen wurde in Rz 1326 ff und Rz 1337 ff präzisiert.
- Die Wohnraumbefreiung bei der Bestandsvertragsgebühr wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des VwGH in Rz 1353 ff ergänzt.
- Die durch das Abgabenänderungsgesetz 2022 (AbgÄG 2022) eingeführte Möglichkeit der Selbstberechnung der Bestandsvertragsgebühr durch Bestandnehmer wurde in Rz 1376 ff aufgenommen.
- Es wurden Aussagen zu der durch das AbgÄG 2024 neu gefassten Befreiung für Leitungsrechte und für die Abwehr von Hochwasserschäden eingearbeitet (Rz 1747 f und 1749 f).
- Eine Übersicht mit kurzen Erläuterungen zu ausgewählten Gebührenbefreiungen außerhalb des GebG und deren Anwendungsbereich wurde in Rz 1780 ergänzt.

Die GebR 2025 können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/a1a2a991-a083-41b5-a4ef-b46774d2992e/83420.1.1.pdf>

Multilaterales Abkommen: Ständiger Ausschuss für Besteuerungsstreitigkeiten

Internationales Steuerrecht

Derzeit verhandeln zehn EU-Mitgliedstaaten über ein multilaterales Abkommen zur Einsetzung eines ständigen Ausschusses, der sich mit der Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten im Rahmen von Schiedsverfahren befassen soll. Die beteiligten Länder sind Österreich, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Irland, die Niederlande, Polen, Spanien und Schweden.

Der geplante Ausschuss soll ständig verfügbare Panels bereitstellen, die die Schiedsphase in steuerlichen Streitbeilegungsverfahren schnell und effizient durchführen. Diese Panels werden von einem Sekretariat unterstützt. Die Gruppe strebt einen Abschluss der Verhandlungen über das multilaterale Abkommen im Jahr 2025 an.

Die BMF-Pressemeldung dazu kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2025/februar/abkommen-schiedsverfahren.html>

Ansprechpersonen

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: ey.com/at

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an: eyaustralia@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
+43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
+43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Manuel Taferner, BSc
+43 1 211 70 1104
manuel.taferner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
+43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
+43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
+43 1 211 70 1247
maria.linzner-strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
+43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Vienna

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger
+43 1 211 70 1179
klaus.pfleger@at.ey.com

EY | Building a better working world

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com/at.

© 2025 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at